

# STELLUNGNAHME ZUR UMSETZUNG DER EU-RICHTLINIEN IM URHEBERRECHT

**(DSM-RL (EU) 2019/790 und Online-SatCab-RL (EU)  
2019/789)**

6. September 2019

## **Impressum**

*Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.*

*Team  
Digitales und Medien*

*Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin*

*digitales@vzbv.de*

# INHALT

<b>A. ZUR RICHTLINIE (EU) 2019/790 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 17. APRIL 2019 ÜBER DAS URHEBERRECHT UND DIE VERWANDTEN SCHUTZRECHTE IM DIGITALEN BINNENMARKT UND ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIEN 96/9/EG UND 2001/29/EG (DSM-RL) EINSCHLIEßLICH DER STELLUNGNAHME DEUTSCHLANDS ZU ARTIKEL 17 DIESER RL</b>	<b>3</b>
<b>I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN ZUR RICHTLINIE</b>	<b>3</b>
<b>IV. KOLLEKTIVE LIZENZVERGABE MIT ERWEITERTER WIRKUNG (ARTIKEL 12)</b>	<b>4</b>
<b>VI. GEMEINFREIE WERKE DER BILDENDEN KUNST (ARTIKEL 14)</b>	<b>4</b>
<b>VII. LEISTUNGSSCHUTZRECHT DES PRESSEVERLEGERERS (ARTIKEL 2 NUMMER 4 UND 5, ARTIKEL 15)</b>	<b>4</b>
<b>IX. VERANTWORTLICHKEIT VON UPLOAD-PLATTFORMEN (ARTIKEL 2 ABSATZ 6, ARTIKEL 17 SOWIE ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS VOM 15. APRIL 2019)</b>	<b>5</b>
1. Erfasste Plattformen, Handlung der öffentlichen Wiedergabe (Artikel 2 Absatz 6, Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1, Absatz 3).....	5
2. Lizenzierung (Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Absatz 2).....	5
3. Wegfall der Verantwortlichkeit (Artikel 17 Absätze 4 und 5).....	5
3.1 Auslegung: Filterpflicht erst ab Kenntnis des Diensteanbieters.....	5
3.2 Hohe und transparente Standards bei Eintragung in Copyright-Register .....	6
3.3 Anreizwirkung für Diensteanbieter ausbalancieren .....	7
5. Erlaubte Nutzungen (Artikel 17 Absatz 7) .....	9
7. Beschwerdemechanismus (Artikel 17 Absatz 9) .....	10
<b>B. ZUR RICHTLINIE (EU) 2019/789 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 17. APRIL 2019 MIT VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUSÜBUNG VON URHEBERRECHTEN UND VERWANDTEN SCHUTZRECHTEN IN BEZUG AUF BESTIMMTE ONLINE-ÜBERTRAGUNGEN VON SENDEUNTERNEHMEN UND DIE WEITERVERBREITUNG VON FERNSEH- UND HÖRFUNKPROGRAMMEN UND ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 93/83/EWG DES RATES (ONLINE-SATCAB-RL)</b>	<b>12</b>
<b>I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN ZUR RICHTLINIE</b>	<b>12</b>
<b>II. URSPRUNGSLANDPRINZIP (ARTIKEL 2 NUMMER 1, ARTIKEL 3)</b>	<b>13</b>
<b>III. RECHTSAUSÜBUNG BEI WEITERVERBREITUNG (ARTIKEL 2 NUMMER 2 UND 3, ARTIKEL 4 UND 5)</b>	<b>14</b>

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) bedankt sich für die Möglichkeit beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), zu der Umsetzung der beiden urheberrechtlichen Richtlinien (EU) 2019/790 (DSM-RL) und (EU) 2019/789 (Online-SatCab-RL) Stellung nehmen zu können. Die nachfolgende Stellungnahme folgt im Aufbau dem Gliederungsvorschlag des BMJV zur Abgabe einer Stellungnahme.

## **A. ZUR RICHTLINIE (EU) 2019/790 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 17. APRIL 2019 ÜBER DAS URHEBERRECHT UND DIE VERWANDTEN SCHUTZRECHTE IM DIGITALEN BINNENMARKT UND ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIEN 96/9/EG UND 2001/29/EG (DSM-RL) EINSCHLIEßLICH DER STELLUNGNAHME DEUTSCHLANDS ZU ARTIKEL 17 DIESER RL**

### **I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN ZUR RICHTLINIE**

Schwerpunkt der vorliegenden Stellungnahme stellt die Auseinandersetzung mit Art. 17 DSM-RL dar.

Der vzbv hat zusammen mit seinem europäischen Dachverband BEUC von Beginn an die aktuelle Reform des digitalen Binnenmarktes kritisch begleitet und sich in die Diskussion eingebracht. Am Ende des Prozesses stand dennoch fest: Die berühmten „Uploadfilter“ konnten nicht verhindert werden.

Entgegen der Vereinbarung im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung im Ergebnis für die Anwendung von „Uploadfilter“ gestimmt.

Gleichsam hat die Bundesregierung in einer Protokollerklärung zur DSM-RL zum Ausdruck gebracht, dass Richtschnur und roter Faden bei einer nationalen Umsetzung der DSM-RL sein muss, in der konkreten Umsetzung „Uploadfilter“ nach Möglichkeit zu verhindern<sup>1</sup>. Der vzbv begrüßt diese Ausrichtung. Alles andere würde sonst bei den vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern<sup>2</sup>, die sich aktiv für ein neues faires Urheberrecht aber gegen weite Teile der beschlossenen Reform eingesetzt haben, zu einem großen Vertrauensverlust führen.

Insofern wird für das Gelingen der nationalen Umsetzung entscheidend sein, dass sowohl das CDU Positionspapier<sup>3</sup> wie auch die Protokollerklärung der Bundesregierung nicht lediglich als politische Beruhigungspillen in Erinnerung bleiben, sondern in den nationalen Regelungen ernsthaft ein Ausgleich mit den Interessen der Nutzer von Upload-Plattformen gefunden wird.

---

<sup>1</sup> Erklärung der Bundesregierung vom 15.04.2019, Punkt 4, Interinstitutionelles Dossier: 2016/0280(COD) 7986/19 ADD 1 REV 2

<sup>2</sup> Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

<sup>3</sup> CDU: Kompromiss zum Urheberrecht: Keine Uploadfilter!, 2019, <https://www.cdu.de/artikel/kompromiss-zum-urheberrecht-keine-uploadfilter>, 27.08.2019

## **IV. KOLLEKTIVE LIZENZVERGABE MIT ERWEITERTER WIRKUNG (ARTIKEL 12)**

Grundsätzlich begrüßt der vzbv die Möglichkeit, in Deutschland ein System der kollektiven Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung einzuführen. Im Prinzip soll damit eine Art Quadratur des Kreises erfolgen, indem zwar in bestimmten Fällen eine kollektive Lizenzvergabe ermöglicht wird, Rechteinhabern aber die Möglichkeit eingeräumt wird, jederzeit wieder aus dem kollektiven System herauszuoptieren. Damit könnte im Ergebnis eine Lizenzierung nach Art. 17 DSM-RL erleichtert werden<sup>4</sup>.

Durch diese Regelung rücken insbesondere die Verwertungsgesellschaften in den Mittelpunkt. Derzeit stellt sich jedoch das Problem, dass die Verwertungsgesellschaften außerhalb der Musikbranche gar nicht die Rechte haben, um Text-, Bild- oder Filmmaterial an Plattformbetreiber zu lizenzieren. Diese müssten die Rechteinhaber erst den Verwertungsgesellschaften einräumen. Das erscheint jedoch fraglich, da die Interessenlage – abhängig vom Medium – unterschiedlich ausfallen kann. Die Filmindustrie lebt im Gegensatz zur Musikbranche gerade von der exklusiven Verfügbarkeit ihrer Inhalte und wird dementsprechend weniger geneigt sein, Veröffentlichungen ihrer Werke zu erlauben<sup>5</sup>.

Zudem darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass „Uploadfilter“ dadurch nicht obsolet werden. Insbesondere wenn, wovon auszugehen ist, zum Beispiel die Filmindustrie die Nutzung ihrer Inhalte nicht erlauben wird, müssen diese Inhalte mit allen Nebenwirkungen entsprechend gefiltert werden.

## **VI. GEMEINFREIE WERKE DER BILDENDEN KUNST (ARTIKEL 14)**

Der vzbv begrüßt, dass das Problem der Verlängerung des Urheberrechtsschutzes durch den Lichtbildschutz adressiert wurde. Damit wird der Weg geebnet, dass zum Beispiel einfaches Abfotografieren (wie einfache Reproduktionen oder Digitalisierungen) von Kunstwerken nicht mehr geschützt ist.

## **VII. LEISTUNGSSCHUTZRECHT DES PRESSEVERLEGERERS (ARTIKEL 2 NUMMER 4 UND 5, ARTIKEL 15)**

Der vzbv bedauert, dass es zu einer europaweiten Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger gekommen ist. Damit konnte sich die von zahlreichen Nutzern und Wissenschaftlern geteilte Überzeugung, dass das Leistungsschutzrecht entweder – wie bisher in Deutschland – keine oder, wenn überhaupt, allenfalls schädliche Wirkungen für die Entwicklung digitaler Nachrichtenmärkte haben, nicht durchsetzen.

Die Bundesregierung muss sicherstellen, dass bei der Umsetzung Rechtssicherheit bei Alltagshandlungen von Nutzern besteht, wie zum Beispiel beim Teilen von Presseveröffentlichungen oder von Hyperlinks. Gleichzeitig muss klar sein, dass die Vielfalt von Inhalten, vor allem kleinerer Verlage, Webseiten, Blogs erhalten bleibt, um die Meinungsvielfalt im Netz nicht zu gefährden<sup>6</sup>.

---

<sup>4</sup> Staats, Robert, Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung nach Art. 12 der DSM-Richtlinie – eine sinnvolle Lösung für Deutschland?, 2019, ZUM, 703 (711)

<sup>5</sup> Gielen, Nico, Tiessen, Marten, Die neue Plattformhaftung nach der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, 2019, EuZW, 639 (643)

<sup>6</sup> Wie auch in ErwGr 56 DSM-RL ausgeführt.

## **IX. VERANTWORTLICHKEIT VON UPLOAD-PLATTFORMEN (ARTIKEL 2 ABSATZ 6, ARTIKEL 17 SOWIE ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS VOM 15. APRIL 2019)**

### **1. ERFASSTE PLATTFORMEN, HANDLUNG DER ÖFFENTLICHEN WIEDERGABE (ARTIKEL 2 ABSATZ 6, ARTIKEL 17 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 1, ABSATZ 3)**

Der vzbv begrüßt, dass die Bundesregierung ausdrücklich klarstellen will, dass die Regelungen nur marktmächtige Diensteanbieter wie YouTube oder Facebook betreffen soll und Dienste wie Wikipedia aber auch Blogs und Foren etc. ausgenommen werden<sup>7</sup>.

### **2. LIZENZIERUNG (ARTIKEL 17 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 2 ABSATZ 2)**

Der vzbv begrüßt die Erweiterung der Lizenzwirkung für das Teilen von Online-Inhalten in Art. 17 Abs. 2 DSM-RL auf Handlungen, die von Nutzern von Diensten ausgeführt werden, sofern diese Nutzer nicht auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit handeln oder mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielen. Die Regelung ist eine deutliche Verbesserung, die zu mehr Rechtssicherheit für den Nutzer führen wird.

Problematisch ist jedoch, dass der Umfang von möglichen Nutzungen maßgeblich davon abhängt, ob sich Diensteanbieter und Rechteinhaber auf eine Lizenz geeinigt haben. Praktisch ist es derzeit, bis auf den Musikbereich, für die Diensteanbieter häufig nicht möglich, entsprechend umfangreiche Vereinbarungen mit den Rechteinhabern zu treffen.

### **3. WEGFALL DER VERANTWORTLICHKEIT (ARTIKEL 17 ABSÄTZE 4 UND 5)**

#### **3.1 Auslegung: Filterpflicht erst ab Kenntnis des Diensteanbieters**

Vor dem Hintergrund der ausdrücklich von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme festgehaltenen Zielsetzung, „Uploadfilter“ weitgehend unnötig zu machen<sup>8</sup>, ergibt sich die Pflicht nach einer möglichst schonenden Implementierung von „Uploadfiltern“ in nationales Recht.

Volkmann<sup>9</sup> weist in diesem Zusammenhang auf eine naheliegende und mit der Zielsetzung der Bundesregierung, aber auch (und vor allem) mit der DSM-Richtlinie selbst übereinstimmende Auslegung hin<sup>10</sup>. Demnach ergibt sich eine **Filterpflicht für den Diensteanbieter erst, wenn der Rechteinhaber ihm die einschlägigen Informationen zur Filterung überhaupt bereitgestellt hat**. Dies überzeugt, da eine pauschale Pflicht, das Teilen von urheberrechtlich geschützten Gegenständen ex ante durch Nutzer zu vermeiden, in jedem Falle auf eine allgemeine Überwachungspflicht hinausläufe,

---

<sup>7</sup> Vgl. Erklärung der Bundesregierung vom 15.04.2019, Punkt 6, Interinstitutionelles Dossier: 2016/0280(COD) 7986/19 ADD 1 REV 2

<sup>8</sup> Vgl. Erklärung der Bundesregierung vom 15.04.2019, Punkt 8, Interinstitutionelles Dossier: 2016/0280(COD) 7986/19 ADD 1 REV 2

<sup>9</sup> Volkmann, Caroline, Art. 17 Urh-RL und die Upload-Filter: verschärfte Störerhaftung oder das Ende der Freiheit im Internet?, 2019, CR, 376ff

<sup>10</sup> Vgl. ErwGr 66 Abs. 5 DSM-RL, demnach ebenfalls eine Haftung des Diensteanbieters **vor** Inkenntnissetzung ausgeschlossen wird.

die nicht nur in Art. 17 Abs. 8 DSM-RL ausdrücklich ausgeschlossen wird<sup>11</sup>. Grenzen findet eine allgemeine Überwachungspflicht vor allem auch in den europäischen Grundrechten. Neben der unternehmerischen Freiheit für den Diensteanbieter sind dies aus Sicht des Nutzers der Schutz personenbezogener Daten sowie die Meinungs-, Kunst- oder Informationsfreiheit.

Dies überzeugt auch rein praktisch, da es für die Diensteanbieter schlicht unmöglich ist, im Vorfeld für alle Inhalte die Rechte klären zu lassen. Im Übrigen ist diese Auslegung auch mit dem Wortlaut des Art. 17 Abs. 4 DSM-RL vereinbar. Denn die im Gesetzestext geforderte Erlaubnis muss nicht zwingend im Vorfeld eingeholt werden, sondern ist auch nachträglich erteilbar<sup>12</sup>.

Um es klar herauszustellen: Weitreichende „Uploadfilter“ bleiben so zwar weiter notwendig. Die Filterpflicht beschränkt sich jedoch auf die Fälle, in denen die Rechteinhaber den Diensteanbietern die einschlägigen Informationen zur Filterung überhaupt bereitstellen. Ob diese, auch vom vzbv kritisierte Regelung, überhaupt mit EU-Recht vereinbar ist, werden dennoch erst nachfolgende Gerichtsentscheidungen klären<sup>13</sup>.

## FAZIT

Ausgehend von dem Leitgedanken der Bundesregierung, „Uploadfilter“ möglichst zu verhindern, sollte zumindest Art. 17 Abs. 4 DSM-RL ausdrücklich so ausgelegt werden, dass „nur“ die Inhalte gefiltert werden, die dem Dienst explizit und proaktiv mitgeteilt wurden.

### 3.2 Hohe und transparente Standards bei Eintragung in Copyright-Register

Besondere Bedeutung für die Haftung des Diensteanbieters erhalten so, die vom Rechteinhaber bereitgestellten Informationen (ErwGr 66 Abs. 5 DSM-RL). Denn mit Erhalt der Informationen kann gleichzeitig die umfassende Täterhaftung beim Diensteanbieter ausgelöst werden.

Deswegen ist es wichtig, dass der nationale Gesetzgeber bereits bei der Bereitstellung von Informationen konkrete Vorgaben macht, um der begründeten Befürchtung des „Overblockings“<sup>14</sup> zu begegnen. Wenn bereits zu diesem Zeitpunkt hinreichend sichergestellt wird, dass möglichst **keine unberechtigten Anliegen in die Datenbanken oder Copyright-Register**, auf die die Diensteanbieter zum Abgleich zurückgreifen, **eingespeist werden**, wird die Gefahr eines „Overblockings“ von vorneherein reduziert. Denn es führen nicht nur Entscheidungen von Diensteanbietern zum „Overblocking“. Genauso führen unvollständige oder falsche Angaben von Rechteinhabern ebenfalls zu unberechtigten Löschungen oder Sperrungen. Hierbei handelt es sich schon längst nicht mehr um ein Nischenphänomen. Vor allem auch große Rechteinhaber beziehungsweise von diesen beauftragte Firmen versenden massenhaft und automatisiert

---

<sup>11</sup> Volkman, ebd., 376 (379), in diese Richtung wohl auch Hofmann, Franz, Die Plattformverantwortlichkeit nach dem neuen europäischen Urheberrecht – »Much Ado About Nothing«?, 2019, ZUM, 617 (626)

<sup>12</sup> Volkman, ebd., 376 (379)

<sup>13</sup> So auch Spindler, Gerald, Die neue Urheberrechts-Richtlinie der EU, insbesondere „Upload-Filter“ – Bittersweet?, CR, 277 (287)

<sup>14</sup> Siehe hierfür die Übersicht „Empirical Evidence of “Over-Removal” by Internet Companies under Intermediary Liability Laws“ hier: <http://cyberlaw.stanford.edu/blog/2015/10/empirical-evidence-over-removal-internet-companies-under-intermediary-liability-laws>

Löschanfragen von teilweise zumindest zweifelhafter Qualität, wie jüngst in einer Studie von britischen Wissenschaftlern festgestellt wurde<sup>15</sup>. Erfreulicherweise ist sich die Bundesregierung offenbar dieser Problematik bewusst. Sie selbst fordert zum Beispiel öffentliche und transparente Meldeverfahren für Copyright-Register<sup>16</sup>.

Der vzbv unterstützt dies ausdrücklich. Offene und zugängliche Datenbanken mit Überprüfungsmöglichkeiten würden zum Beispiel die Option bieten, die behauptete Rechtsinhaberschaft an einem Werk anzufechten, zu korrigieren oder sich zu einigen, wenn zum Beispiel mehrere Parteien die Rechtsinhaberschaft beanspruchen. Berichtspflichten für Betreiber von Copyright-Register würden für mehr Transparenz sorgen. Daran anknüpfend sollten Sanktionen eingeführt werden, zum Beispiel bei wiederholt falschen Behauptungen einer Rechtsinhaberschaft, um so gegen „Copyfraud“<sup>17</sup> effektiver vorgehen zu können<sup>18</sup>.

## FAZIT

Hohe und transparente Standards bei der Eintragung in Copyright-Register müssen eingeführt werden. Sie sind der Schlüssel, um die Qualität der Datenbanken zu steigern und für weniger Missbrauch des Urheberrechts zu sorgen.

### 3.3 Anreizwirkung für Diensteanbieter ausbalancieren

Es reicht jedoch nicht aus, auf höhere Qualitätsanforderungen und Transparenz bei der Eintragung in die Copyright-Register zu setzen. Gleichzeitig muss die Anreizwirkung bei Diensteanbietern zum Umgang mit hochgeladenen Inhalten ausbalanciert werden. Ohne weitere konkrete Maßnahmen besteht aus Sicht des Diensteanbieters **derzeit eine einseitige Anreizwirkung, Inhalte zu löschen oder zu sperren**. Ob das Löscher oder Sperrverlangen berechtigt ist oder nicht, spielt für die Diensteanbieter lediglich eine untergeordnete Rolle. Denn im Vordergrund steht für ihn die möglichst umfassende Vermeidung von Forderungen von Seiten der Rechteinhaber.

Von Seiten des Uploaders hingegen sind in der Regel keine oder zu vernachlässigende Gegenreaktionen zu erwarten. Zudem können etwaige Sanktionen bei Nutzern ungleich strenger ausfallen als bei (vermeintlichen) Rechteinhabern. Ein Beispiel hierfür sind die Urheberrechtsverwarnungen bei YouTube. Erhält der Nutzer drei Verwarnungen innerhalb von 90 Tagen, werden das Konto gesperrt und die Videos entfernt<sup>19</sup>. Insbesondere wenn er regelmäßig Videos online stellt, stellt dies eine sehr scharfe Sanktion dar und er wird nicht gefährden wollen seinen Zugang zu YouTube zu verlieren<sup>20</sup>.

---

<sup>15</sup>Damilola Ibojiola, Ignacio Castro, Gianluca Stringhini, Steve Uhlig, Gareth Tyson, Who Watches the Watchmen: Exploring Complaints on the Web, 2019, <http://www.eecs.qmul.ac.uk/~tyson/files/WWW19.pdf>. Lesenswert hierzu auch ein zusammenfassendes Interview mit einem der Autoren hier: [https://www.deutschlandfunk.de/internet-plattformen-clearing-stellen-mit-fake-beschwerden.684.de.html?dram:article\\_id=457182](https://www.deutschlandfunk.de/internet-plattformen-clearing-stellen-mit-fake-beschwerden.684.de.html?dram:article_id=457182)

<sup>16</sup> Vgl. Erklärung der Bundesregierung vom 15.04.2019, Punkt 5, Interinstitutionelles Dossier: 2016/0280(COD) 7986/19 ADD 1 REV 2

<sup>17</sup> „unrechtmäßige Schutzrechtsberührung“, international auch bekannt als Copyfraud.

<sup>18</sup> Naheliegende Sanktion wären zum Beispiel der Verlust von Privilegien („trusted flagger“) bei der Vornahme von häufig unbegründeten Löscherlangen, Beschränkungen von Löscherlangen oder erhöhte Nachweispflichten bei der Behauptung der Rechtsinhaberschaft.

<sup>19</sup> <https://support.google.com/youtube/answer/2814000>

<sup>20</sup> Im Vordergrund stehen hier: Der Verlust sozialer Reputation, von Reichweite oder von Followern. Das sind Faktoren, die sich erst über einen längeren Zeitraum aufbauen und nicht beliebig neu aufbaubar sind.

Ähnlich abschreckende Maßnahmen für (vermeintliche) Rechteinhaber bestehen auf der Gegenseite nicht. Wer als gewöhnlicher Nutzer mehrfach Urheberrechte verletzt, wird also hart bestraft. Bei Unternehmen, die unrechtmäßig fremde oder gemeinfreie Inhalte beanspruchen, steht eine Strafe hingegen lediglich im Ermessen von YouTube<sup>21</sup>.

Der Gesetzgeber muss deswegen so regulieren, dass es zu einem Gleichlauf der Anreizwirkung kommt. Ohne „Waffengleichheit“ wird sich der Diensteanbieter im Zweifel immer für den (vermeintlichen) Rechteinhaber und gegen den „Uploader“ entscheiden. Wirksame Beschwerdeverfahren (hierzu nachfolgend) sind zwar ebenfalls wichtig. Es handelt sich dabei aber immer um Maßnahmen, die im Nachhinein, also nach Sperrung oder Löschung und einem im Zweifel langwierigen Prozess ansetzen. Selbst wenn der Nutzer am Ende doch Recht bekommen sollte, wird es sich häufig um einen Scheinsieg handeln, da gerade im Internet der Zeitpunkt der Veröffentlichung über den Erfolg zum Beispiel einer Kampagne entscheidet<sup>22</sup>. Am deutlichsten wird dies bei unrechtmäßig blockierten Live-Streams. Wird ein solcher erst nach Durchlaufen eines Beschwerdeverfahrens hochgeladen, gleicht dies den Effekt des „Overblockings“ gerade nicht aus; vielmehr ist ein irreparabler Schaden entstanden<sup>23</sup>.

Zu denken wäre deshalb daran, ein etwaiges „overenforcement“ mit einem **Gegenrisiko für die Plattform**, wie zum Beispiel einer Gebühr, zu belegen. Denn erst wenn Diensteanbieter die Kosten ihrer Fehler tragen, weil auch das „overenforcement“ einen Preis hat, haben die Diensteanbieter einen entsprechenden Anreiz, sich zu verbessern und mehr Ressourcen in die Lösung des „Overblockings“ zu investieren<sup>24</sup>. Ansonsten verfestigt sich der Ansatz, dass in dem Dreieck zwischen Rechteinhaber, Diensteanbieter und Nutzer am Ende immer die schwächste Partei, nämlich der Nutzer, die Kosten zu tragen hat. Dies unterminiert zwangsläufig die nunmehr in Art. 17 Abs. 2 a) und b) DSM-RL jetzt (zumindest für den Anwendungsbereich des Art. 17 DSM-RL) verpflichtenden Ausnahmen oder Beschränkungen für die Nutzer.

Im Übrigen können etwaig fällig werdende Gebühren für die Diensteanbieter schon allein dadurch verringert werden, dass die Eintragungen in ein Copyright-Register (wie oben beschrieben) entsprechend sorgfältig erfolgen. Denn bei qualitativ hochwertiger Datenlage verringert sich automatisch die Gefahr, dass es zu ungerechtfertigten Löschungen oder Sperrungen kommt.

---

<sup>21</sup> Vgl. zum Ganzen Goller, Marion, Copyfraud und Overclaiming – was beim Umsetzen der EU-Urheberrechtsreform zu beachten ist, 16.08.2019 <https://irights.info/artikel/copyfraud-und-overclaiming-was-beim-umsetzen-der-eu-urheberrechtsreform-zu-beachten-ist/29603>. YouTube führt hierzu in seinen Nutzungsbedingungen aus: „Wenn Rechteinhaber wiederholt ungerechtfertigte Ansprüche erheben, kann ihr Zugriff auf Content ID deaktiviert und ihre Partnerschaft mit YouTube beendet werden.“ <https://support.google.com/youtube/answer/2797370>

<sup>22</sup> Wie bei „Pinkstinks“ einer Kampagne gegen Sexismus. Hintergründe zum Beispiel hier: <https://netzpolitik.org/2018/not-heidis-girl-wie-youtube-eine-kampagne-gegen-sexismus-ausbremste/>

<sup>23</sup> Gielen, Nico, Tiessen, Marten, Die neue Plattformhaftung nach der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, 2019, EuZW, 639 (645)

<sup>24</sup> Vgl. hierzu die vertiefenden Ausführungen von Husovec, Martin, Why There Is No Due Process Online? New Controversies in Intermediary Liability Law, 07.06.2019 <https://balkin.blogspot.com/2019/06/why-there-is-no-due-process-online.html>

## FAZIT

Nur wenn die Löschung oder Sperrung von legalen Nutzerinhalten mit einem relevanten Gegenrisiko, wie zum Beispiel einer Gebühr, für die Diensteanbieter einhergeht, werden sie sich hinreichend um das Verhindern von „Overblocking“ kümmern.

## 5. ERLAUBTE NUTZUNGEN (ARTIKEL 17 ABSATZ 7)

Der vzbv begrüßt, dass die Bundesregierung sich dafür einsetzen möchte, dass Upload-Plattformen auch künftig als freie, unzensurierte Kommunikationskanäle für die Zivilgesellschaft zur Verfügung stehen<sup>25</sup>.

Dies fügt sich ein in die Aufwertung, die erlaubte Nutzungen durch die DSM-RL erfahren haben. Insbesondere ErwGr 70 der DSM-RL macht dies deutlich. Demnach sollen Nutzungen zu Zwecken des Zitierens, der Kritik, Rezension, Karikatur, Parodie oder Pastiche nunmehr verpflichtend in der gesamten Union gelten.

Fraglich bleibt jedoch weiterhin, wie die Bundesregierung dafür Sorge trägt, dass erlaubte Nutzungen auch faktisch sichtbar bleiben und nicht einem „Overblocking“ zum Opfer fallen. Denn für Diensteanbieter ist es nach wie vor und auch in absehbarer Zukunft technisch nicht möglich, auch nur einigermaßen zuverlässig zu entscheiden, ob es sich um im Rahmen von Art. 17 Abs. 7 DSM-RL erlaubte Nutzungen handelt<sup>26</sup>.

Zielführend könnte es deswegen sein, mit einer für Diensteanbieter handhabbaren Privilegierung zu arbeiten, die von vorneherein die Nutzung von Inhalten unter bestimmten Umständen erlaubt. Eine Möglichkeit hier wäre, mit festen Schwellenwerten bei der Erkennung von Ähnlichkeiten bei Werken zu arbeiten. So könnte ein Upload nur dann herausgefiltert werden, wenn die Erkennungssoftware bei der Werknutzung einen Wert von (zum Beispiel) über 10 Prozent feststellt (oder auch eine Länge eines Liedes oder Videos von über 10 Sekunden). Diese Regelung hätte den Vorteil, dass sie für die Diensteanbieter wohl technisch gut umsetzbar wäre. Selbstverständlich können dennoch erlaubte Nutzungen auch bei höheren Schwellenwerten vorkommen. Insofern wäre auch hier die Überprüfung durch Menschen weiterhin zwingend notwendig<sup>27</sup>.

Eine weitere Möglichkeit wäre, dass Nutzer beim Upload abgefragt werden, ob es sich um eine erlaubte Nutzung zum Beispiel im Rahmen eines Zitats handelt (Pre-flagging). Dies erwägt die Bundesregierung auch selbst in ihrer Stellungnahme zu Art. 17 DSM-RL<sup>28</sup>. Dies hätte nicht nur den Vorteil, dass der Inhalt nicht mehr automatisch gelöscht werden dürfte, gleichzeitig könnte diese Maßnahme die dahinterstehende Filtertechnologie verbessern.

So naheliegend dieser Vorschlag zunächst erscheint, sind hier wesentliche Fragen noch offen: Zum einen wird die Verantwortung unweigerlich auf den Nutzer abgewälzt. Ihm wird abverlangt, einzuordnen, ob es sich um eine erlaubte Nutzung zum Beispiel

---

<sup>25</sup> Erklärung der Bundesregierung vom 15.04.2019, Punkt 7, Interinstitutionelles Dossier: 2016/0280(COD) 7986/19 ADD 1 REV 2

<sup>26</sup> Vgl. zu dieser Problematik Becker, Maximilian, Von der Freiheit, rechtswidrig handeln zu können »Upload-Filter« und technische Rechtsdurchsetzung, 2019, ZUM, 636 (644)

<sup>27</sup> In diese Richtung auch Becker, Maximilian, Von der Freiheit, rechtswidrig handeln zu können »Upload-Filter« und technische Rechtsdurchsetzung, 2019, ZUM, 636 (645)

<sup>28</sup> Erklärung der Bundesregierung vom 15.04.2019, Punkt 8, Interinstitutionelles Dossier: 2016/0280(COD) 7986/19 ADD 1 REV 2

im Rahmen eines Zitats oder einer Parodie handelt. Selbst für Experten stellt dies häufig eine Herausforderung dar. Realistisch kann Nutzern in der Regel kein vertieftes Verständnis des Urheberrechts abverlangt werden. Zum anderen stellt sich die Frage, wie mit falschen Entscheidungen oder gar Missbrauch in diesen Fällen umgegangen werden sollte.

Fraglich ist schließlich, wie die von der Bundesregierung<sup>29</sup> aber auch im Besonderen von der CDU<sup>30</sup> versprochene Regelung für „user generated content“ bei dem es häufig unklar ist, ob der Inhalt zum Beispiel von der Zitatschranke noch gedeckt würde, mit dem geltenden Recht umsetzbar sein soll. An dieser Stelle könnte es sich rächen, dass der deutsche Gesetzgeber, trotz zahlreicher Initiativen vor allem von Seiten der Wissenschaft<sup>31</sup>, nicht stärker darauf gedrungen hat, im Gesetzgebungsprozess eine Mehrheit für eine Schranke für „user generated content“ zu erwirken.

Jüngst bestätigte der EuGH zwar, dass transformative Werknutzungen in gewissem Rahmen möglich sein müssen. Gleichzeitig schränkte er Werknutzungen im Sinne des § 24 UrhG ein, indem die freie Benutzung wohl nicht mit der InfoSocRL vereinbar sei<sup>32</sup>. Damit könnten Überlegungen, die freie Benutzung weniger restriktiv auszulegen und in Richtung eines „fair use“ wie im US-amerikanischen Recht weiterzuentwickeln, ein Riegel vorgeschoben worden sein.

Deswegen sollte die Bundesregierung bei der Implementierung der DSM-RL das Konzept der Pastiche für den Anwendungsbereich von „user generated content“ öffnen. Damit könnten Werke, die erkennbar fremde Werke nutzen, gleichzeitig jedoch nicht als ein Zitat im Sinne des Urheberrechts anzusehen sind, erfasst werden<sup>33</sup>.

## FAZIT

Erlaubte Nutzungen auch faktisch zu ermöglichen, stellt eine zentrale Herausforderung bei der Umsetzung dar. Neben der Einführung von für Plattformen handhabbaren Privilegierungen wie festen Schwellenwerten und Pre-flagging, sollte das Konzept der Pastiche für „user generated content“ nutzbar gemacht werden.

## 7. BESCHWERDEMECHANISMUS (ARTIKEL 17 ABSATZ 9)

Neben der dargestellten Einführung hoher und transparenter Standards bei der Eintragung einer Rechtsinhaberschaft in eine Datenbank sowie der Ausbalancierung der Anreizwirkung, indem auch Fehler durch „overenforcement“ durch Gebühren ausgeglichen werden, muss zugleich der **Beschwerdeprozess verbessert werden**. Dies hat der europäische Gesetzgeber erkannt und deswegen den Mitgliedsstaaten aufgegeben, wirksame und zügige Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung zu stellen (Art. 17 Abs. 9 DSM-RL).

---

<sup>29</sup> Erklärung der Bundesregierung vom 15.04.2019, Punkt 9, Interinstitutionelles Dossier: 2016/0280(COD) 7986/19 ADD 1 REV 2

<sup>30</sup> CDU: Kompromiss zum Urheberrecht: Keine Uploadfilter!, 2019, <https://www.cdu.de/artikel/kompromiss-zum-urheberrecht-keine-uploadfilter>, 27.08.2019

<sup>31</sup> Spindler, Gerald, Die neue Urheberrechts-Richtlinie der EU, insbesondere „Upload-Filter“ – Bittersweet?, CR, 277 (290)

<sup>32</sup> Kraftwerk und Pelham/Haas (Metall auf Metall), EuGH, Urteil vom 29.07.2019 Rs. C-476/17

<sup>33</sup> Senftleben, Martin, Filterverpflichtungen nach der Reform des europäischen Urheberrechts – Das Ende der freien Netzkultur?, 2019, ZUM 369 (374).

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass für den Nutzer zu diesem Zeitpunkt „das Kind schon in den Brunnen gefallen ist“. Denn der „Upload“ konnte aus Sicht des Nutzers nicht erfolgen. Er muss sich nunmehr auf einen (gegebenenfalls langwierigen) Beschwerdeprozess verlassen, in welchem ihm die Hauptlast zukommt, nachzuweisen, dass es sich um eine legale Nutzung eines Werks handelt. Hingegen musste der (vermeintliche) Rechteinhaber lediglich seine Rechtsinhaberschaft behaupten<sup>34</sup>.

Hinzu tritt, dass Beschwerden von Nutzern bislang eine Randerscheinung sind<sup>35</sup>. Dies könnte zwei Ursachen haben. Zum einen könnten die Nutzer im Großen und Ganzen mit dem Vorgehen der Diensteanbieter zufrieden sein. Zum anderen könnte das angebotene Verfahren in der Regel zu kompliziert und langwierig sein, beziehungsweise die Aussicht auf Haftungsrisiken oder etwaige Kosten, Nutzer von der Wahrnehmung ihrer Rechte abhalten. Die Vermutung liegt nahe, dass ein rationaler Nutzer sich einem solchen Verfahren schlicht nicht aussetzen würde. Dies führt zu einer nachvollziehbaren Passivität der Nutzer, die sich Rechteinhaber und Plattformen letztlich zu Nutze machen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der vzbv, dass auch die Bundesregierung sich für einen niederschweligen Zugang zu Beschwerdemechanismen und eine effektive und möglichst umgehende Klärung streitiger Fälle ausspricht<sup>36</sup>.

- ❖ Um hier einen besseren Interessenausgleich zwischen dem Nutzer und dem (vermeintlichen) Rechteinhaber herzustellen, könnte es sich anbieten, nicht nur von Nutzern, sondern auch von den (vermeintlichen) Rechteinhabern eine besondere Glaubhaftmachung zu fordern<sup>37</sup>, wenn sie Informationen zu Inhalten auf Copyright-Register hochladen, um zum Beispiel deren Verfügbarkeit zu verhindern.
- ❖ Beschränkungen des Kostenrisikos auf Seiten des Nutzers würden diesen eher dazu bewegen, seine Rechte auch tatsächlich auszuüben.
- ❖ Begrüßenswert ist ferner der Vorschlag der Bundesregierung, die streitigen Inhalte, bis zu einer von Menschen durchgeführten Überprüfung, weiter sichtbar zu lassen, wenn der Nutzer im Vorfeld erklärt, dass es sich um eine legale Nutzung handelt<sup>38</sup>.
- ❖ Schließlich muss gewährleistet sein, dass Inhalte vom Diensteanbieter in der Regel wieder sichtbar gemacht werden müssen, sobald der Nutzer ordnungsgemäß in ein Beschwerdeverfahren eingestiegen ist.

---

<sup>34</sup> Es sei denn, es würden hohe und transparente Standards bei der Eintragung in Copyright-Register eingeführt. Vgl. hierzu die Ausführungen oben bei A.IX.3.2.

<sup>35</sup> Vgl. Jennifer M. Urban, Brianna L. Schofield, Joe Karaganis, Notice and Takedown: Online Service Provider and Rightsholder Accounts of Everyday Practice, 2017, 371 (393f) [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3126401](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3126401)

<sup>36</sup> Erklärung der Bundesregierung vom 15.04.2019, Punkt 8, Interinstitutionelles Dossier: 2016/0280(COD) 7986/19 ADD 1 REV 2

<sup>37</sup> Hier wäre an eine Versicherung an Eides statt zu denken.

<sup>38</sup> Erklärung der Bundesregierung vom 15.04.2019, Punkt 8, Interinstitutionelles Dossier: 2016/0280(COD) 7986/19 ADD 1 REV 2

## **B. ZUR RICHTLINIE (EU) 2019/789 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 17. APRIL 2019 MIT VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUSÜBUNG VON URHEBERRECHTEN UND VERWANDTEN SCHUTZRECHTEN IN BEZUG AUF BESTIMMTE ONLINE-ÜBERTRAGUNGEN VON SENDEUNTERNEHMEN UND DIE WEITERVERBREITUNG VON FERNSEH- UND HÖRFUNKPROGRAMMEN UND ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 93/83/EWG DES RATES (ONLINE-SATCAB-RL)**

### **I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN ZUR RICHTLINIE**

Zentrales Problem bei der Verbreitung von urheberrechtlichen Inhalten ist die Rechtereklärung. Auch Fernsehsender benötigen eine entsprechende Erlaubnis (Lizenz) von Rechteinhabern, um Inhalte ausstrahlen zu dürfen. Bereits zu Beginn der neunziger Jahre hat sich die EU dieses Problems angenommen. Denn zum Beispiel über Satellitenschüsseln konnten Verbraucher schon damals im europäischen Ausland deutsche Sender empfangen, beziehungsweise ausländische Sender in Deutschland sehen. Dies veranlasste die EU über die Kabel- und Satellitenrichtlinie einen Mechanismus der vereinfachten Rechtereklärung einzuführen, um so rechtssicher europaweit Inhalte verfügbar zu machen. Der positive Effekt dieser Regelung darf bis heute nicht unterschätzt werden, da die Regelung indirekt dazu beigetragen hat, in Ansätzen so etwas wie eine gemeinsame europäische Öffentlichkeit herzustellen. Nunmehr konnten Bürger der EU sehr niedrigschwellig an den Kulturen ihrer Nachbarländer teilhaben.

Mit der jetzt beschlossenen Richtlinie versucht die EU-Kommission, den Mechanismus der vereinfachten Rechtereklärung in die Gegenwart zu übertragen. Denn das Pendant zur Satellitenübertragung stellt heute die Online-Verbreitung dar. Insofern lag es nahe, auch für eine bessere und rechtssichere europaweite Online-Verbreitung der Inhalte zu sorgen und das Prinzip der vereinfachten Rechtereklärung zumindest für den europäischen Raum technologieneutral auch auf die Online-Verwertung auszuweiten. Ziel war so die lästigen Stoppschilder im Netz, dass die gewünschten Inhalte nicht verfügbar sind, spürbar zu reduzieren (Geoblocking).

Das nun vorliegende Ergebnis ist jedoch weitgehend ernüchternd. Vorweg lässt sich zusammenfassend konstatieren, dass die EU-Kommission mit der Richtlinie als Tiger gesprungen und als Bettvorleger gelandet ist. Die EU-Kommission hatte sich in ihrem ursprünglichen Vorschlag 2016 für eine wesentlich weitergehende Abschaffung des Geoblockings von Radio- und Fernsehsendungen ausgesprochen. Die Mehrheit im zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments sowie der Rat der Europäischen Union wollte ihr aber nicht folgen. Die Folge: Weiterhin kann nur ein Bruchteil der Inhalte europäischer Fernsehsender europaweit online empfangen werden. Das vermag zwar auf den ersten Blick das traditionelle System der territorialen Verwertung stärken, also dass zum Beispiel Filmrechte immer für jedes Land separat eingekauft werden müssen. Es dürfte jedoch mittelfristig an den Bedürfnissen der Verbraucher vorbeigehen und die steigende Abwendung, vor allem jüngerer Menschen, von Fernsehsendern beschleunigen. Hier wurde aus Sicht des vzbv eine große Chance verpasst. Mit der Richtlinie hätte die EU dafür sorgen können, dass europäische Inhalte eine bessere Verbreitung auf dem in naher Zukunft relevantesten Verbreitungsweg, der Online-Verbreitung, erhalten. Bereits jetzt profitieren Plattformen wie Netflix oder Amazon Prime gerade von der weltweiten Verfügbarkeit ihrer Inhalte. Europäische Inhalte kommen

kaum vor. Obwohl die klassischen europäischen Anbieter im Vergleich viel mehr Inhalte produzieren, haben sie dem Angebot der US-amerikanischen Unternehmen nach wie vor nichts entgegenzusetzen.

## II. URSPRUNGSLANDPRINZIP (ARTIKEL 2 NUMMER 1, ARTIKEL 3)

Die mit großem Abstand umstrittenste, aber auch zentrale Regelung der Richtlinie sah eine Ausweitung der vereinfachten Rechtklärung über das bereits erfolgreich in der Kabel- und Satellitenrichtlinie etablierte Ursprungslandprinzip vor.

Ursprungslandprinzip bedeutet, dass die Klärung und der Erwerb der Rechte, die erforderlich sind, um bestimmte Programme über die Online-Dienste der Rundfunkveranstalter bereitzustellen, nur für das Land der Hauptniederlassung des Rundfunkveranstalters erfolgt (anstelle aller Mitgliedstaaten, in denen der Rundfunkveranstalter seine Programme anbieten möchte)<sup>39</sup>.

Der vzbv unterstützt den Ansatz der EU. Es ist richtig, Rundfunkveranstaltern endlich einen Mechanismus der vereinfachten Rechtklärung an die Hand zu geben, um so für eine leichtere grenzüberschreitende Verbreitung von Inhalten zu sorgen.

Sehr problematisch ist jedoch, dass im Gesetzgebungsprozess der Anwendungsbereich der vereinfachten Rechtklärung extrem reduziert wurde.

Lediglich vollständig finanzierte Eigenproduktionen, Nachrichtensendungen oder Beiträge zum aktuellen Zeitgeschehen dürfen in allen Mitgliedstaaten ohne technische Blockaden von den Sendern angeboten werden.

Damit aber nicht genug: Die neuen Regelungen gelten zudem nur für die zeitgleiche Übertragung von Sendungen im Internet und begrenzt nur für Inhalte in Mediatheken, die für einen bestimmten Zeitraum zeitversetzt zur ursprünglichen Übertragung zu sehen sind (Sendungsbezug). Inhalte von Rundfunkveranstaltern, die zum Beispiel nicht vorher im Fernsehen ausgestrahlt wurden, sind somit außen vor. Zudem sind Fernsehübertragungen von Sportveranstaltungen ausgeschlossen.

Der vzbv hatte sich hingegen dafür eingesetzt, auch Dienste der Rundfunksender zu erfassen, die nur online verbreitet werden und keinen unmittelbaren Bezug zur linearen Ausstrahlung aufweisen, wie es beispielsweise bei FUNK, dem Online-Jugendangebot von ARD und ZDF, der Fall ist. Dies wäre wichtig gewesen, um auch europaweit jüngere Zielgruppen besser erreichen und die Zukunftsfähigkeit sicherstellen zu können.

Insbesondere die Filmwirtschaft befürchtete jedoch finanzielle Einbußen. Durch einen solchen Vorschlag, so die Angst, würde die Axt an die Grundpfeiler ihrer Finanzierung gelegt: den Verkauf von Lizenzrechten in jedem einzelnen EU-Land. Mit dieser Sichtweise hat sich die Wirtschaft im Ergebnis durchgesetzt.

Das ist aus Sicht des vzbv enttäuschend. Insgesamt wurde in der Richtlinie nicht ausreichend beachtet, dass eine große und stabile Mehrheit der EU-Bürger ein auf sie an-

---

<sup>39</sup> Vgl. hierzu Europäische Kommission – Factsheet Fragen und Antworten: Richtlinie über Fernseh- und Hörfunkprogramme [http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-19-1889\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-19-1889_de.htm), 03.04.2019

gepasstes Angebot an audiovisuellen Inhalten erhalten möchte und dass eine Ausweitung der vereinfachten Rechtklärung nicht das Ende einer nationalen Vermarktung von digitalen Inhalten bedeuten würde.

- ❖ Nach wie vor müssen in vier der fünf größten EU-Märkte Filme für die Veröffentlichung synchronisiert werden<sup>40</sup>.
- ❖ Die große Mehrheit der Verbraucher (62 Prozent) will Medieninhalte nur in ihren nationalen Sprachfassungen sehen<sup>41</sup>.

Damit gewährleisten bereits die Sprachfassungen eine ausreichende Begrenzung auf deutschsprachige Abrufgebiete. Es gibt nach wie vor starke kulturelle Unterschiede in der EU. Dies spiegelt sich auch in unterschiedlichen Sehgewohnheiten wider. Insofern bedarf es nationaler Anpassungen, wie Synchronisation und Untertitel, aber auch genauso maßgeschneiderte Pakete, wie die Zusammenstellung von Filmkatalogen durch Streaming-Anbieter<sup>42</sup>. Das Schreckensszenario der Filmwirtschaft hält einer genaueren Überprüfung nicht stand.

Der Gegenschluss, dass es keinen Bedarf an grenzüberschreitendem Zugang zu audiovisuellen Inhalten gibt, trifft aus Sicht des vzbv ebenfalls nicht zu. Die Ermöglichung grenzüberschreitend Inhalte aus dem EU-Ausland zu konsumieren, ist notwendig:

- ❖ Mittlerweile gibt es über 15 Millionen EU-Bürger, die dauerhaft nicht mehr in ihrem Herkunftsland leben<sup>43</sup>.
- ❖ In vielen grenznahen Regionen leben zudem sprachliche Minderheiten (wie zum Beispiel die dänisch sprechende Minderheit in Schleswig-Holstein).
- ❖ Diese und noch weitere Millionen von EU-Bürgern, die sich für eine andere Sprache und Kultur interessieren, müssen mit der fortwährenden Einschränkung bei Rundfunkanbietern leben, dass die meisten digitalen Inhalte weiterhin blockiert werden.

#### FAZIT:

Grundsätzlich ist es aus Sicht der Verbraucher zu begrüßen, dass ein Mechanismus zur vereinfachten Rechtklärung, wenn auch nur sehr rudimentär, endlich in der EU implementiert wurde. Es ist ein erster, wenn auch sehr kleiner, Schritt hin zur Etablierung des Ursprungslandprinzips bei der Online-Verbreitung von Inhalten. Umso wichtiger ist es, dass die Auswirkungen der Richtlinie überprüft werden, um zum Beispiel bei dem sehr engen Anwendungsbereich nachzusteuern.

### III. RECHTSAUSÜBUNG BEI WEITERVERBREITUNG (ARTIKEL 2 NUMMER 2 UND 3, ARTIKEL 4 UND 5)

Bislang profitierten nur Weiterverbreitungsdienste, wie zum Beispiel Dienste, die Kabelfernsehen anbieten, von einer vereinfachten Rechtklärung eingeführt durch die Kabel- und Satellitenrichtlinie. Damit konnten Weiterverbreitungsdienste beispielsweise auch

<sup>40</sup> Vgl. die Studie des Europaparlaments: Combatting Consumer Discrimination in the Digital Single Market: Preventing Geo-Blocking and other Forms of Geo-Discrimination S. 18 [http://www.europarl.europa.eu/Reg-Data/etudes/STUD/2016/587315/IPOL\\_STU\(2016\)587315\\_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/Reg-Data/etudes/STUD/2016/587315/IPOL_STU(2016)587315_EN.pdf).

<sup>41</sup> Flash Eurobarometer 411, S.81

<sup>42</sup> CEPS Studie im Auftrag des EP: Implementation, Application and Effects of the EU Directive on Copyright, S.63

<sup>43</sup> Eurostat (2016) Population by five year age group, sex and citizenship, [http://ec.europa.eu/eurostat/web/products-datasets/-/MIGR\\_POP1CTZ](http://ec.europa.eu/eurostat/web/products-datasets/-/MIGR_POP1CTZ)

Fernsehsender aus anderen EU-Staaten in das Kabelnetz einspeisen. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Betreibern von Weiterverbreitungsdiensten, die andere Technologien (zum Beispiel Satellit, IPTV, digitales terrestrisches Fernsehen, Mobilfunknetze, Internet) nutzen. Die bisherigen Vorschriften zur Erleichterung der Klärung und des Erwerbs der Rechte waren jedoch nicht technologieneutral formuliert, sodass neuere Weiterverbreitungsdienste nicht von der Regelung profitieren konnten.

Diesem Missstand wurde nun begegnet, indem die vereinfachte Rechtklärung nunmehr auch auf Weiterverbreitungsdienste, die auf andere Technologien aufsetzen, erweitert wurde.

Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, da es nun leichter möglich sein wird, dass zum Beispiel IPTV-Anbieter Sender aus anderen Mitgliedsländern in ihre Pakete aufnehmen können. Auch OTT-Anbieter, wie Zattoo, könnten ebenfalls von der Neuregelung profitieren. Hierfür müssen sie aber sicherstellen, dass sie ihre Dienste zum Beispiel passwortgeschützt in einer kontrollierten Umgebung anbieten.

Im Ergebnis handelt es sich hier zwar um eine überfällige Regelung. Dennoch vermag diese nicht, die Grundproblematik zu lösen, dass insbesondere jüngere Verbraucher verstärkt einen direkten Zugriff auf Inhalte von Rundfunkveranstaltern zum Beispiel über ihre Mediatheken wünschen. Dies wird weiterhin nur in einem sehr begrenzten Umfang möglich sein.